

## Kurzstellungnahme

# Verordnungsentwurf zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

Berlin, Juni 2024

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Bereich Organisation und Recht  
Bereich Wirtschaftspolitik

[recht@zdh.de](mailto:recht@zdh.de)

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

## Artikel 2, Artikel 3 VO-Entwurf

Die vorgesehenen Änderungen der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) sowie der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV) greifen ihrer Intention nach praxisrelevante Vorschläge des Handwerks auf und sind zu unterstützen. Der redaktionelle Einschub der Worte „elektronisch“ und „unmittelbar“ ist jedoch auslegungsfähig und wird absehbar zu einer gewissen Rechtsunsicherheit in der praktischen Umsetzung bei Handwerksbetrieben führen, die es auszuräumen gilt.

### 1. „Elektronisch“

Zunächst ist nicht abschließend klar, inwieweit der Begriff „elektronisch“ im Sinne des § 126a BGB zu verstehen ist. Hiergegen spricht aus Sicht des Handwerks zunächst, dass es in § 4 LMIDV nicht schriftliche oder elektronische Form, sondern schriftliche oder elektronische Aufzeichnung heißt. Die Verordnungs-Begründung spricht von „elektronischer Bereithaltung“.

Darüber hinaus gelten zum einen die §§ 126 ff. BGB als Formvorschriften nur für Willenserklärungen. In dem hier betreffenden Regelungssachverhalt liegen jedoch keine Willenserklärungen, sondern lediglich einseitige Informationserteilungen vor. Zum anderen soll die elektronische Aufzeichnung ein gleichwertiges Äquivalent zur schriftlichen Aufzeichnung sein. Die schriftliche Informationsanzeige nach § 4 LMIDV verlangt jedoch keine Unterzeichnung, sondern bezieht sich auf das Medium und die Art und Weise der Informationsaufbereitung. Das Erfordernis einer qualifizierten digitalen Signatur würde über die Anforderungen der bisherigen schriftlichen Aufzeichnung hinausreichen. Hinzu kommt, dass eine digitale qualifizierte Unterschrift im Zusammenhang mit der Informationserteilung praktisch nicht umsetzbar erscheint, da Kundinnen und Kunden eine qualifizierte digitale Signatur auf einem Monitor oder Tablet des Betriebs nicht erfassen können.

### 2. „Unmittelbar“

§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 LMIDV-E verlangt künftig, dass die schriftliche oder elektronische Aufzeichnung für Behörden und auf Nachfrage für Kundinnen und Kunden „unmittelbar“ und leicht zugänglich sein muss. Es ist unklar, welche materiell-rechtlichen Anforderungen aus der Voraussetzung der „Unmittelbarkeit“ resultieren. Mit Blick auf den Lebenssachverhalt und den Regelungszusammenhang spricht zwar einiges dafür, dass Behörden sowie Kundinnen und Kunden die Informationen erhalten bzw. einsehen können müssen, ohne selbst weitere Maßnahmen zu ergreifen. Insofern würde ein Verweisweis auf eine Webseite, auf der die Informationen aufbereitet sind, der Anforderung der Unmittelbarkeit nicht genügen. Jedoch lassen sich weder aus dem Wortlaut noch der Begründung des Verordnungsentwurfs entsprechende Hinweise entnehmen.

Vor diesem Hintergrund sollten zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten in der praktischen Umsetzung der neuen Vorschriften in der Begründung der Verordnung klarstellende Ausführungen im Sinne des oben dargelegten Verständnisses ergänzt werden.

---

#### Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.  
Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin  
Postfach 110472 · 10834 Berlin